**Zeitschrift:** Helvetische Militärzeitschrift

**Band:** 2 (1835)

Heft: 6

Rubrik: Miszelle

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

herschaftsmitglieder und der Correspondenten der Milistärquartiere dem Aktuariat zusammengestellte Verzeichs niß der Neuangemeldeten, wird der Versammlung, sos gleich nach Verlesung des Protokolls, zur Genehmisgung vorgelegt, worauf die als Mitglieder Angenomsmenen in den Verein treten.

S. 5. Jeder Offizier, der mit Ehren seine milistärische Laufbahn verläßt, bleibt Mitglied des Berseins, so lange er nicht selbst seinen Austritt begehrt.

S. 6. Dagegen soll derjenige aus dem Verzeiche niß der Mitglieder des Vereins gestrichen werden:

a) welcher auf unehrenhafte Weise von seiner Mis

litarstelle entlassen wird;

b) der in Folge Beschlusses des Vereins wegen unehrenhaftem Vetragen in der Versammlung selbst, oder wegen ehrloser handlungsweise außer derselben, von dieser ausgeschlossen wird.— Ein solcher Beschluß muß jedoch, gestütt auf vorgängige Untersuchung des Sachverhaltes, und eines dießfälligen Antrags von Seite der Vorssteherschaft motivirt seyn.

S. 7. Die Leitung des Bereins ift einer Bor-

steherschaft, bestehend aus:

einem Prafidenten;

einem Quaftor, ber zugleich die Stelle eines

Bizeprafibenten befleibet; und

einem Aftuar

übertragen. — Die Wahl berfelben geschieht alljahrs lich burch geheimes absolutes Stimmenmehr, und die Abtretenden sind für die nächste Amtsdauer nicht wieder wählbar. Nebst dieser werden noch drei Sups

pleanten erwählt.

Ferner werden die Offiziere ein und desselben Wilitärquartiers, die im Cantonalverein sich befinsten, unter sich einen Correspondenten bezeichnen, der sich mit der Vorsteherschaft des Cantonalvereins in Verbindung sett, die Aufträge derselben vollziesten, und dem Quastor im Bezug der Vereinsprässtanda an die Hand gehen soll.

S. 8. Die unausweichlichen Ausgaben für den Verein werden aus einem Beitrage aller Vereinse mitglieder bestritten, welcher aljährlich, auf den Antrag der Vorsteherschaft, von der Versammlung bestimmt, und jedesmal zum voraus bezogen wird, wofür der Quästor der Vorsteherschaft Rechnung abzulegen hat. Diese Rechnung unterliegt der Ratisikation der Versammlung.

II. Bersammlung bes Bereins.

S. 9. Der Verein versammelt sich ordentlicherweise bes Jahres einmal; außerordentlich aber so oft, als es die Vorsteherschaft aus Gründen, die das gesammte Militärwesen und das Wohl bes Vereins beschlagen, für nothwendig erachtet, und auf bestimmtes Verzlangen von wenigstens 1/6 der Mitglieder des Verzeins. Die Versammlung ist öffentlich.

S. 10. In der Versammlung erscheinen die noch

wehrpflichtigen Mitglieder in Uniform.

S. 11. Den Versammlungsort ber nächsten orbentlichen Zusammenkunft bestimmt jedesmal der Verein, für die außerordentliche die Vorsteherschaft. In beiden Fällen liegt derselben ob, für ein geeige netes Lokale und für das übrige Möthige besorgt zu senn. Der Tag der Versammlung soll jedesmal öffentlich bekannt gemacht werden.

S. 12. Den Tag der Versammlung bestimmt, mit Berücksichtigung allfälliger besonderer Hinders nisse für eine größere Zahl der Mitglieder, die Vor-

steherschaft.

S. 13. Die in der Versammlung anwesenden Mitglieder fassen, ohne Rucksicht auf die Zahl, gule tige Beschlüsse.

## III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 14. Jedes Mitglied macht sich zur Pflicht, zu möglichster Erweiterung des Vereins nach Kräf-

ten beizutragen.

s. 15. Um den Zweck des Vereins zu heben, wird die Gesellschaft oder die Vorsteherschaft Fragen und Abhandlungen zur schriftlichen Beantwortung feststellen. Wo einzelne Sektionen gebildet sind, ist eine jede solche gehalten, die ihr von der Vorstehersschaft angewiesene Frage oder Abhandlung zu besantworten.

S. 16. Die Statuten follen in nöthiger Anzahl gebruckt und unter die Vereinsmitglieder vertheilt

werden.

S. 17. Die Revision der Statuten und die das herigen Vorschläge und Abanderungen derselben wers den in den ordentlichen Versammlungen mit  $\frac{2}{3}$  Stimsmen der Anwesenden beschlossen.

Vorstehende Statuten des Cantonal-Wilitärvers eins, beschlossen den 22. Brachmonat 1834, wurden bei der außerordentlichen Versammlung desselben am 13. Februar 1835 in Sursee mit dem Protofolle vor = und abgelesen und den Veschlüssen getreu absgefaßt erklärt.

Surfee, den 13. Februar 1835.

Namens des Cantonal-Militärvereins, In Abwesenheit des Präsidenten, Der Quaftor, als Vicepräsident: Nikolaus Anich.

Der Gefretär: J. A. Chomas Pener.

# Miszelle.

Gine Gemeinde im Appenzellerlande hatte bei einer Musterung wenig Mannschaft und stellte sie daher alle in ein Glied. Da man sie deshalb aufzog, bemerkte einer: "Wir haben keine wuste (schlechte), die man muß hintre (hinten an) stellen."

Berlag der E. R. Balthardichen Buchhandlung in Bern.